

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 11.11.2021

Änderung der Vereinsförderrichtlinien zu Ziffer 3.4 und Ziffer 3.6

Beschlussvorschlag:

1. Die Vereinsförderrichtlinien der Stadt Weiterstadt werden zu Ziffer 3.4, Absatz 1, Bezuschussung für investive Maßnahmen und Ziffer 3.6, Absatz 1, Bezuschussung für Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten, gemäß den Anlagen 6 und 7 neu gefasst.
2. Die für die Bezuschussung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden um jährlich 5 %, bis zu einem Zuschuss von max. 70 % der nachgewiesenen Aufwendungen erhöht.
3. Die zusätzlichen Mittel für die Vereinsförderung werden je nach Haushaltslage um den jährlichen Mehrbedarf erhöht und im jeweiligen Haushaltjahr zur Verfügung gestellt.

Sachverhalt:

Bezuschussung von Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten nach Ziffer 3.6 der Vereinsförderrichtlinien

Unter Grundlage einer Initiative der Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt hat die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss vom 4. März 2021 (**Anlage 1**) die Verwaltung beauftragt, die nach Ziffer 3.6, Absatz 1 förderfähigen Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener, gemieteter oder gepachteter Anlagen und Einrichtungen zu konkretisieren und die aktuellen Aufwendungen sowie die sich daraus ergebende Höhe des Zuwendungsbetrages zu ermitteln. Weiterhin ist eine Beispielrechnung unter Grundlage einer Erhöhung des hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsansatzes um jährlich 5 % vorzulegen.

In Weiterstadt und den Stadtteilen erhalten seither 19 Vereine mit eigenen, gemieteten oder gepachteten Anlagen und Einrichtungen eine jährliche pauschale Zuwendung zu den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten nach Ziffer 3.6 der Vereinsförderrichtlinien.

Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Anlagen und Einrichtungen dem satzungsgemäßen Vereinszweck dienen. Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung wirtschaftlich genutzter Räume sowie Platzwart- oder Hausmeisterwohnungen sind davon ausgenommen.

Diese Grundsätze sollen auch in Zukunft Grundlage für eine Förderung sein.

Bisher wurden weitgehend die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für Vereinsheime und Übungsräume bzw. Übungshallen gefördert. Weitere Vereinsanlagen, hier insbesondere die Unterhaltung von Tennisplätzen und anderen Freiluftanlagen sowie der Außenanlagen wurden bisher nur teilweise berücksichtigt.

Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen gehören seither insbesondere:

Drucksache 11/0174/1

- Reparaturen, Wartungs-, Unterhaltungs- und Pflegekosten
- Wasser-, Strom-, Abwasser- und Heizungskosten
- Sachversicherungen
- Steuern, Schornsteinfegergebühren und sonstige Abgaben
- Personalkosten für steuer- und sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse

Der für die Bezuschussung von Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten aktuell zu Grunde liegende Prozentsatz beträgt 42 % der ermittelten Durchschnittskosten der zuwendungsfähigen Aufwendungen von ca. 353.000,00 €.

Für das Jahr 2020 entfielen somit auf die Bezuschussung dieser Aufwendungen ca. 148.200,00 € der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel von 250.000,00 € für die allgemeine Vereinsförderung.

Neuermittlung der förderfähigen Aufwendungen und Neuberechnung der Zuwendungen

Zur Neuermittlung der förderfähigen Aufwendungen wurden die anspruchsberechtigten Vereine aufgefordert, auf der Grundlage der Jahre 2017, 2018 und 2019 die Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung ihrer Objekte zu belegen und der Verwaltung zur Prüfung vorzulegen.

Trotz mehrmaliger Aufforderung wurden von drei Vereinen, die bisher eine Zuwendung erhalten haben, leider keine Unterlagen eingereicht. Der Chor Braunshardt nutzt zwischenzeitlich das Bürgerhaus Braunshardt und hat somit keine Mietkosten mehr zu entrichten. Damit wurden 15 Vereine bei der Neuberechnung der Zuwendungen berücksichtigt.

Zur einheitlichen Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit wurden die Aufwendungen für **alle** in der Unterhaltung stehenden Anlagen und Einrichtungen in die zukünftige Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten einbezogen.

Um die entstehenden Aufwendungen zu konkretisieren, wird künftig die Anerkennung folgender Positionen vorgeschlagen:

- ✓ Reparaturen, Wartungs-, Unterhaltungs-, Pflege- und Reinigungskosten
- ✓ Wasser-, Strom-, Abwasser- und Heizungskosten
- ✓ Sachversicherungen (z. B. Gebäude-, Haftpflicht-, Brandversicherung)
- ✓ Steuern (z. B. separat ausgewiesene Umsatzsteuer, Grundsteuer)
- ✓ Schornsteinfegergebühren
- ✓ Personalkosten für steuer- und sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse

Nach der sehr umfangreichen und zeitintensiven Aufbereitung und Prüfung der nachgewiesenen Kosten wurde eine Neuermittlung der durchschnittlichen Kosten über drei Wirtschaftsjahre unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien vorgenommen.

Die Gesamtkosten aller Vereine mit eigenen, gemieteten oder gepachteten Anlagen und Einrichtungen für die Jahre 2017, 2018 und 2019 betragen demnach 1.477.486,73 €. Dies entspricht einem Mittelwert von 492.495,58 €/Jahr (**Anlage 2**).

Die seither gewährten pauschalen Zuwendungen (42 %) betragen für das Jahr 2020 insgesamt 148.204,17 €. Unter Berücksichtigung der neu ermittelten Unterhaltungs- und Betriebskosten der Zuwendungsberechtigten Vereine (492.495,58 €) und unter Grundlage des bisherigen Fördersatzes von 42 % würde die Gesamtfördersumme 206.986,98 € betragen. Dies entspricht einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages um jährlich 58.782,81 € (**Anlage 3**).

Die finanziellen Auswirkungen einer stufenweisen Erhöhung des Fördersatzes um jährlich 5 % bis maximal 70 % unter Grundlage der neu ermittelten Aufwendungen sind den Berechnungen in **Anlage 4** zu entnehmen.

Nicht förderfähige Aufwendungen

Die Verwaltung schlägt vor, auch in Zukunft Vereinsaufwendungen, die nicht der Unterhaltung und Bewirtschaftung von Anlagen und Einrichtungen zuzurechnen sind, nicht zu bezuschussen. Hierzu gehören insbesondere:

- Personalkosten für Verwaltungstätigkeiten (z. B. administrative Mitgliederverwaltung)
- Aufwendungen für wirtschaftlich genutzte Anlagen und Einrichtungen
- Verwaltungskosten (Büromaterial, Internet, Porto, Telefon, etc.)
- Abschreibungen, Zins- und Tilgungszahlungen, Kosten des Zahlungsverkehrs
- Verbandsabgaben und Mitgliedsbeiträge
- Unterhaltungskosten für Vereinsbusse
- Repräsentationskosten (Vereinszeitung, Werbung, etc.)

Unter Grundlage der eingereichten Unterlagen betragen die Aufwendungen für diese Positionen im Durchschnitt der letzten drei Jahre insgesamt 195.560,00 € jährlich (**Anlage 5**). Diese Kosten wurden jedoch nicht von allen berechtigten Vereinen angegeben bzw. entstehen dort auch nicht.

Weitere Kriterien zur Beurteilung der zuschussfähigen Aufwendungen:

- Auch in Zukunft sollen von Mitgliedern geleistete Arbeitsstunden nicht unter die zuwendungsfähigen Aufwendungen fallen.
- Sind Anlagen technisch verbunden, die sowohl Vereinszwecken als auch wirtschaftlichen Zwecken dienen, sind die dafür anfallenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten aufzuteilen und vorzulegen.
- Die Neuermittlung der durchschnittlichen Aufwendungen für Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten erfolgt künftig im 3-jährigen Turnus. Die erforderlichen Unterlagen sind der Stadt zur Prüfung vorzulegen.

Möglichkeiten der Änderung der Berechnungsgrundlagen

Neben der Verteilung der Zuwendungsmittel für die Unterhaltung und Bewirtschaftung von vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen nach den Betriebskosten, wäre auch die Möglichkeit einer Bezuschussung nach Vereinsmitgliedern, also den Nutzern der Einrichtungen, bzw. unter einer Berechnung nur nach jugendlichen Mitgliedern denkbar.

Beide Varianten benachteiligen jedoch gerade die Vereine mit den meisten Anlagen und den höchsten Aufwendungen und sollten somit nicht in Betracht gezogen werden.

Gegenfinanzierung durch Erhebung von Nutzungsentgelten

Den örtlichen Vereinen werden die im Eigentum der Stadt stehenden Sportplätze, Sporthallen und Bürgerhäuser etc. kostenlos für den Übungs- und Spielbetrieb sowie weitgehend kostenfrei für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Die Nutzungsdauer dieser Einrichtungen durch die Vereine beträgt ca. 20.500 Stunden jährlich.

Würde die Stadt Weiterstadt von diesen Nutzern zur zweckgebundenen Unterstützung der Vereine mit eigenen Anlagen ein Nutzungsentgelt erheben, ist davon auszugehen, dass von einigen Vereinen die finanzielle Mehrbelastung nicht zu tragen wäre und diese Vereine durch die zu leistenden Aufwendungen in ihrer Existenz bedroht sind. Besonders betroffen wären die Vereine, die ausschließlich auf städtische Einrichtungen zur Ausübung ihrer Vereinstätigkeit angewiesen sind.

Fazit

Die aktuelle Fassung der Vereinsförderrichtlinien wurde am 24. August 2017 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und ist zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Mit dieser Änderung wurde eine Anhebung der Bezuschussung insbesondere für die Beschäftigung von Übungsleitern/innen und der Bewirtschaftungskosten für vereinseigene Anlagen und Einrichtungen vorgenommen. Die für die Zwecke der Vereinsförderung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wurden um insgesamt 25.000,00 € auf aktuell 250.000,00 € jährlich erhöht.

Bisher beträgt der jährliche Zuschuss der Stadt für die Bewirtschaftungskosten aller Vereine mit eigenen Anlagen durchschnittlich ca. 150.000,00 €. Unter Grundlage der ermittelten Kosten wäre eine Erhöhung der Gesamtsumme auf jährlich 216.523,80 € bzw. bei einer vollständigen Bezuschussung durch die Stadt auf bis zu 492.500,00 € erforderlich.

Als maximale Förderhöhe wird ein Anteil von 70 % der Aufwendungen vorgeschlagen. Eine darüber hinaus gehende Bezuschussung und damit auch eine Vollfinanzierung der Unterhaltungs- und Betriebskosten für vereinseigene Anlagen und Einrichtungen wird nicht empfohlen, um weiterhin Anreize zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Bewirtschaftung zu geben. Den Vereinen stehen zudem auch weiterhin Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und eigener wirtschaftlicher Betätigung zur Deckung der Aufwendungen zur Verfügung.

Die vorgelegten Berechnungsmodelle beinhalten nur die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung von vereinseigenen Anlagen. Ein wichtiger Bestandteil der Vereinsförderung bleiben die Gewährung von Zuschüssen für die Beschäftigung von Übungsleitern (jährlich ca. 53.000,00 €), für Anschaffungen (5.000,00 €) und Mieten/Pachten (8.000,00 €). Diese sollen auch weiterhin zur Unterstützung der Vereinsarbeit für alle Vereine zur Verfügung stehen, da alle Vereine auf ehrenamtlicher Basis einen wichtigen Beitrag zum Sport-, Freizeit- und Kulturangebot in Weiterstadt und den Stadtteilen leisten.

Von einer Beteiligung der Vereine an den Aufwendungen, die der Stadt Weiterstadt für die Bewirtschaftung und Unterhaltung ihrer Sport- und Kulturstätten entstehen, sollte abgesehen werden, da dies für einige Vereine eine Existenzgefährdung darstellt.

Die vorgelegten Berechnungen zeigen auf, dass eine wesentliche Verbesserung der Förderung der Unterhaltungs- und Betriebskosten für vereinseigene Anlagen nur durch eine Erhöhung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Vereinsförderung, zweckgebunden für Vereine mit eigenen Anlagen, erreicht werden kann.

Zur Verbesserung der Förderung von Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener Anlagen ist eine Änderung der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Weiterstadt zu Ziffer 3.6 vorzunehmen. Die vorgeschlagene Änderung der Richtlinie ist als **Anlage 6** beigefügt.

Neufassung Ziffer 3.4. der Vereinsförderrichtlinien

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 4. März 2021 wurde die Gewährung von Zuwendungen für den Neubau, sowie die Erweiterung und Verbesserung vereinseigener Anlagen neu geregelt.

Aufgrund dieses Beschlusses ist Ziffer 3.4., Absatz 1, der Vereinsförderrichtlinien anzupassen (**Anlage 7**).

Finanzierung:

Wird eine Erhöhung der Mittel für die Vereinsförderung befürwortet, sind diese in den nächsten Haushaltplänen zu veranschlagen.

Der Sachverhalt wurde am 2. November 2021 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:

1. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 4. März 2021 (1 Seite)
2. Aufstellung der geprüften zuwendungsfähigen Aufwendungen aller Vereine nach erweiterten Kriterien (1 Seite)
3. Gegenüberstellung Zuwendung für Bewirtschaftungskosten seither und neu (1 Seite)
4. Berechnung der Zuwendungen bei stufenweiser Erhöhung der Verfügungsmittel (1 Seite)
5. Aufstellung der nicht zuwendungsfähigen Kosten (1 Seite)
6. Neufassung zu Ziffer 3.6 der Vereinsförderrichtlinien (2 Seiten)
7. Neufassung zu Ziffer 3.4, Absatz 1 der Vereinsförderrichtlinien (1 Seite)